



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung - Finanzministerium -**

### **Kontenabfragen in Schleswig-Holstein nach § 93 Abgabenordnung**

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie gestaltet sich in Schleswig-Holstein das Verfahren (Abfragegrund, Antragsverfahren, Auskunftsverfahren etc.) zu Kontenabfragen nach § 93 Abs. 7 und 8 Abgabenordnung (AO)?

#### Antwort:

Der Kontenabruf kann nur anlassbezogen und zielgerichtet erfolgen und muss sich auf eine eindeutig bestimmte Person beziehen. Bei der Ausübung des Ermessens sind die Grundsätze der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, der Verhältnismäßigkeit der Mittel, der Erforderlichkeit, der Zumutbarkeit, der Billigkeit und von Treu und Glauben sowie das Willkürverbot und das Übermaßverbot zu beachten.

Die Erforderlichkeit, die von der Finanzbehörde im Einzelfall im Wege einer Prognose zu beurteilen ist, setzt keinen begründeten Verdacht dafür voraus, dass steuerrechtliche Unregelmäßigkeiten vorliegen. Es genügt vielmehr, wenn aufgrund konkreter Momente oder aufgrund allgemeiner Erfahrungen ein Kontenabruf angezeigt ist (vgl. BVerfG-Beschluss vom 13.6.2007 - 1 BvR 1550/03, 1 BvR 2357/04, 1 BvR 603/05 - BStBl II, S. 896).

Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Datenabrufs und der Datenübermittlung trägt die ersuchende Behörde (§ 93b Abs. 3 AO). Das Bundeszentralamt für Steuern darf lediglich prüfen, ob das Ersuchen plausibel ist.

Die vom Bundeszentralamt für Steuern zur Verfügung gestellten Kontostammdaten sind Grundlage für die weiteren Ermittlungen gegenüber dem Betroffenen.

2. Seit wann besteht in Schleswig-Holstein die Möglichkeit zur vollautomatisierten Kontenabfrage bzw. ab wann wird diese Möglichkeit voraussichtlich bestehen?

Antwort:

Eine vollautomatisierte Kontenabfrage AO besteht in Schleswig-Holstein, wie auch in anderen Ländern, nicht. Das Bundeszentralamt für Steuern erarbeitet derzeit die technischen Grundlagen eines in vollem Umfang automationsgestützten Abrufverfahrens. Über den Zeitpunkt der Fertigstellung können derzeit keine verbindlichen Angaben gemacht werden.

3. Wie viele Bankkontenstammdaten wurden seit dem 01.04.2005 bis zum 01.08.2009 (gestaffelt nach Jahren) gemäß § 93 Abs. 7 AO auf Ersuchen von Finanzbehörden des Landes Schleswig-Holstein abgerufen?

Antwort:

Jahr	Zahl der Anfragen	Zahl der erfolgreichen Anfragen
2005	220	152
2006	829	675
2007	1.271	683
2008	1.010	744
2009	994	

Ab 2009 wird keine Statistik über das Abrufergebnis mehr geführt.

4. Wie viele Bankkontenstammdaten wurden seit dem 01.04.2005 bis zum 01.08.2009 (gestaffelt nach Jahren) gemäß § 93 Abs. 8 AO an andere ersuchende Behörden in welchem Umfang weitergeleitet bzw. ggf. ab dem 18. August 2007 nach dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 von diesen Behörden selbst durchgeführt?

Antwort:

2005	7
2006	90
2007	71
2008	83
2009	137 (Januar bis August)

5. Welche Behörden des Landes Schleswig-Holstein haben seit dem 01.04.2005 bis zum 01.08.2009 (gestaffelt nach Jahren) den Bankkontenstammdatenabruf gemäß § 93 Abs. 8 AO in welchem Umfang veranlasst?

Antwort:

s. Antwort zur Frage 4  
Darüber hinausgehende statistische Anschreibungen liegen nicht vor.

6. Wie viele Bankkontenstammdaten wurden für welche Straftaten seit dem 01.04.2005 bis zum 01.08.2009 (gestaffelt nach Jahren) an die Staatsanwaltschaften des Landes und ggf. an die Polizeibehörden des Landes weitergeleitet?

Antwort:

In Strafverfahren erfolgt in Einzelfällen ein Kontenabruf über § 24c Kreditwesengesetz, nicht nach § 93 Abs. 7 AO. In Vorfeldermittlungsverfahren der Steuerfahndungsstellen, d.h. Besteuerungsverfahren, sind keine Abrufe nach § 93 Abs. 7 AO erfolgt. Eine Aussage über die Anzahl der Verwertung von Kontenabrufen nach § 93 Abs. 7 AO für strafverfahrensrechtliche Zwecke, die in anderen Dienststellen der Finanzämter erfolgt sind, ist wegen fehlender Erhebungen nicht möglich. Auch zum Umfang der Weiterleitung an die Staatsanwaltschaften des Landes kann deshalb keine Aussage getroffen werden. Für eine Weiterleitung von Bankkontenstammdaten durch die Finanzämter an Polizeibehörden des Landes gibt es keine Grundlage.

7. In wie vielen Fällen wurden seit dem 01.04.2009 bis zum 01.08.2009 (gestaffelt nach Jahren) betroffene Bürgerinnen und Bürger aus Schleswig-Holstein wegen der Gefährdung des Ermittlungszwecks vorher nicht um Sachaufklärung ersucht?

Antwort:

Aufzeichnungen über die genannte Fallgestaltung werden nicht geführt: Es können daher - auch nicht im Schätzungswege - Angaben über die Anzahl der Fälle gemacht werden.

8. In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen wurden in Schleswig-Holstein seit der Einführung des § 93 Abs. 9 Satz 3 AO (18.08.2007) bis zum 01.08.2009 (gestaffelt nach Jahren) die durch einen Bankkontenstammdatenabruf betroffenen Bürgerinnen und Bürger von diesem Abruf nicht nachträglich informiert? Wie wurde diesen Bürgerinnen und Bürgern ggf. eine nachträgliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme ermöglicht?

Antwort:

Aufzeichnungen über die angeforderten Daten werden nicht geführt. Es können daher - auch nicht im Schätzungswege - Angaben über die Anzahl der Fälle gemacht werden.

9. Wie hat die Landesregierung ggf. die Praxis der Kontenabfragen in Schleswig-Holstein überprüft, insbesondere im Hinblick auf die lückenlose Dokumentation der Akte und der vorherigen Befragung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger?

Antwort:

Das Kontenabrufverfahren wird im Rahmen der Fachaufsicht über die in § 93 Abs. 7 und 8 AO genannten Behörden überprüft. Daneben kommen Untersuchungen der behördlichen Datenschutzbeauftragten in Betracht.